





# Schnitt B-B

Schnitt A-A

#### Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 3, Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 1988/3, Im Dittenried

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 (BayBO, GVBI S. 588, BayRS 2132-1-B) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GO, GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV 90) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich Die Grenzen der Einbeziehungssatzung umfassen das Flurstück Fl. Nr. 1988/3 Gemarkung Penzberg. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im

§ 2 Bestandteile der Satzung

Penzberg, den\_\_\_\_

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil und einer Begründung in der Fassung vom \_\_\_\_\_

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben Innerhalb der in § 1 felsgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Stefan Korpan Erster Bürgermeister

Stadt Penzberg

Siegel

A Festsetzungen

1. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

max. zulässige Grundfläche für Hauptanlagen nach 3.1 GR 130 m<sup>2</sup> § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 3.2 WH 6,00 m max. zulässige Wandhöhe der Außenwand nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, gemessen von Oberkante

fertiger Fußboden Erdgeschoss bis höchster Schnittpunkt Wand-Dach. Bezugspunkt ist die Höhe fertiger Fußboden

3.3 z.B. 618,00 m ü NN fertiger Fußboden EG als Höhenbezugspunkt 3.4 1 WE max. 1 Wohneinheit zulässig nach § 9 Abs. 1 Nr. 6

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Baugrenze nach § 23 Abs. 1 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

4.2 /E\

4.3 Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der gekennzeichneten Fläche (TGa) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB). Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg in der jeweils gültigen Fassung.

einzuhaltenden Firstrichtung

## 5. Garagen und Stellplätze

5.1 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

Tiefgarage, Überdeckung mit Erdreich mind. 80 cm

nur Einzelhäuser zulässig nach § 22 Abs. 2 BauNVO

5.2 Gestaltung Zufahrten und Zuwegungen Zufahrten und Zuwegungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit es die Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, sind sie mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasengittersteine, Pflasterrasen u. ä. auszuführen.

6. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Ortsrandbegrünung"

Die Fläche ist dicht mit standortgerechten und heimischen Sträuchern und Hecken (siehe Pflanzliste B 8) zu bepflanzen.

Nicht bebaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter Baum, davon mind. ein Obstbaum gem. Liste unter B 6 zu pflanzen. Je 50 m² Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter Strauch gem. Liste unter B 8 zu pflanzen.

Hecken sind als Laubholzhecken aus heimischen Gehölzen (einschließlich Fichten-und Eibenhecken) anzupflanzen. Ausdrücklich erwünscht sind gemischt angelegte, heimische Heckenpflanzen wie Weißdorn, Hainbuche, Berberitze, Hasel, Hagebutte, Wildrose, Kornelkirsche usw., Hecken aus Nadelhölzern wie Thuja oder sonstige Koniferen sind nicht

6.5 Einfriedungen

An Nachbargrundstücke angrenzende Einfriedungen sind zu hinterpflanzen und in der Höhe auf 1,2 m beschränkt. Einfriedungen sind ohne Sockel (-mauer) auszuführen. Bei Zäunen jeder Art ist eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm (Durchlässigkeit für Kleintiere) einzuhalten.

#### B Hinweise durch Planzeichen und Text

Grundstücksgrenze **2.** z.B. ∤ Maßangabe in m **3.** 1988/3 Flurstücknummer Bauliche Anlagen vorhanden

Abbruch Garage

Zufahrt Wasserleitung

<del>-----</del>616-----

Kanalleitung

private Zufahrt zu Flurnummer 1988/3

Höhenlinien

#### 8. Pflanzliste (Gehölzarten und Qualität)

Bei Neu- und Nachpflanzungen sind ausschließlich heimische Arten und Obstgehölze zulässig. Die Arten sind in nachstehender Liste mit Angabe zur Qualität (in Klammern) aufgeführt

Großbäume (Sol. 3xv. mB. StU. 10-20) Spitz-Ahorn Acer planatoides Acer pseudeplatanus Berg-Ahorn Rot-Buche Fagus sylvatica Stiel-Eiche (Sommereiche) Quercus robur Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Kleinbäume (Heister 2xv. H150-175)

Carpinus betulus Hainbuche (Weißbuche) Feld-Ahorn Acer campestre Sorbus aucuparia Eberesche Hainbuche (Weißbuche) Feld-Ahorn Eberesche

Obstbäume (Halbstamm oder Hochstamm)

"Gravensteiner", "Roter Berlepsch", "Klarapfel", "Jakob Fischer", "Topaz", "Prinz Albrecht von Preußen", "James "Gute Graue", "Gute Luise", "Clapps Liebling", "Gellerts Birne:

Butterbirne", "Vereins-Dechants" "Hauszwetschge", "Schönberger" Zwetschge:

Im Übrigen ist die Leitlinie der Stadt Penzberg über den Erhalt und Schaffung von Blüh- und Grünflächen im privaten Bereich sowie die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Begrünung baulicher Anlagen

## Wasser-, Abwasser, Niederschlagswasser

Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die öffentliche Kanalisation ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit zu Lasten Fl. Nr. 1988/2 zu sichern. Das anfallende Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern. Sofern es nicht versickert werden kann, ist es über Reinigungs- und Retentionsanlagen gemäß den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen sowie gemäß den entsprechenden behördlichen Auflagen bzw. Genehmigungsbescheiden sowie den Vorgaben der Stadtwerke Penzberg zu beseitigen. Die Entwässerung auf dem Grundstück hat bis zum Revisionsschacht im Trennsystem auszuführen. Die Einleitung von Grund-, Drän-, Quell-, Sicker- und Schichtenwasser in öffentliche Kanäle ist nicht zulässig.

## 10. Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

## 11. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### 12. Notarielle Sicherung der Grunddienstbarkeiten

Für die Sicherung der Grunddienstbarkeiten ist von den Eigentümern der Fl. Nrn.1988/2 und 1988/3 der Nachweis einer notariellen Vereinbarung zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Verpflichtung zu Garagenabbruch "Im Dittenried" 9a (s. Plandarstellung B6.)
- Sicherung der Zufahrtsmöglichkeit für Fl. Nr. 1988/3 über Fl. Nr. 1988/2 • Stellplatznachweis TGa für Fl. Nr. 1988/3 und Hausnr. 9a "Im Dittenried"
- Anschluss an öffentliche Trinkwasserversorgung und öffentliche Kanalisation für Fl. Nr. 1988/3 über Fl. Nr. 1988/2

#### Verfahrensvermerke

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung zur Einbeziehung des Flurstücks Fl.Nr. 1988/3 Gemarkung Penzberg:

 Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in der Sitzung am der Satzung "Im Dittenried" über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche mit Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_ortsüblich bekanntgemacht.

2. Beteiligung der Behörden Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 1 BauGB)

3.Beteiligung der Öffentlichkeit Der Entwurf der Satzung samt Begründung wurde im Zeitraum vom \_\_ einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am \_\_\_\_\_.

4. Satzungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 1 BauGB als

Penzberg, den Stadt Penzberg

Erster Bürgermeister

Siegel

5. Ausgefertigt

Satzung beschlossen.

Stadt Penzberg Penzberg, den

> Stefan Korpan Erster Bürgermeister

> > Siegel

6. Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am durch Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung "Im Dittenried" ist damit gem. § 10 Abs.3 BauGB in Kraft getreten. Die Einbeziehungssatzung "Im Dittenried" wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nummer. P 225, Bauverwaltung zu jedermanns Einsicht

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs.2 BauGB).

Stadt Penzberg Penzberg, den \_\_\_\_\_

bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Stefan Korpan Erster Bürgermeister

## Verfahrens- und Formvorschriften

Penzberg, den \_\_\_\_\_

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Satzung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Aufstellung der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Erster Bürgermeister

Stadt Penzberg

Stefan Korpan

Siegel

# Einbeziehungssatzung

gem. § 34 Abs. 3, Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 1988/3, Im Dittenried

der Stadt Penzberg



Planung: 30.06.2023 Entwurf

